

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 1 Am Mindenerwald

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 1 Am Mindenerwald

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen, Gemeinde Hille

ca. 595,0 ha

Referenzkoordinate: 3.488.402
(nördlichster Punkt) 5.806.642

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Stillgewässern, Gräben, Grünland, Säumen, Hecken und Wald zu erhalten und zu entwickeln; die Übergangsbereiche sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte;
- um die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten und die Nadelwälder naturnah zu entwickeln;
- um die Vielzahl an Kleingewässern v.a. im östlichen Teilbereich zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses sehr abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten.

Das Schutzgebiet „Am Mindenerwald“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Wald- bzw. Gehölz- und Offenlandbiotopen zwischen den Fluren „Weißer Hügel“ und „Schieerenbreuken“ südlich und westlich des Mindenerwaldes.

Es handelt sich zum einen um Grundmoränenbereiche mit Geschiebesanden und –lehm und zum anderen um kreidezeitliche Mergeltonsteine mit verschiedenen von Staunässe geprägten Böden (Gleye, Pseudogleye). Die Waldflächen innerhalb des Gebietes sind vielfach erst innerhalb der letzten 20 Jahre entstanden, und die Tendenz zu weiteren Aufforstungen besteht fort.

Im Schutzgebiet gibt es eine Vielzahl an naturnahen Kleingewässern mit Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Laubfroschs. Um diese Population zu schützen, gilt es, die verschiedenen Teillebensräume dieser Amphibienart, wie etwa Tümpel, Teiche und Gräben, Hecken, Wälder, Grünland und Säume zu erhalten und zu entwickeln.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer. Durch die kleinteilige Parzellierung der Waldflächen und den häufigen Nutzungswechsel entstehen lange Waldränder, die in der Landschaft raumbildend wirken und weitere Säume, die eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Am Mindenerwald** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bau-

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 1 Am Mindenerwald

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| aufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich; | |
| b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; | |
| c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; | |
| d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; | |
| e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern; | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. |
| f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen; | Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben. |
| l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; | |

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 1 Am Mindenerwald

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.	Es handelt sich um zwei Bereiche südöstlich vom Mindenerwald, die sich in unmittelbarer Nähe von vom Laubfrosch besiedelten Teichen befinden. Insofern soll hier das Grünland als wichtiger Teil von Laubfroschhabitaten erhalten bleiben. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Am Mindenerwald**:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), o) und p); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.
Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz. |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o); | |
| c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen; | Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen. |
| d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen; | |
| e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden; | |
| f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j); | |
| g) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang; | |

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 1
Am Mindenerwald**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gen Umfang;

- h) die Nutzung der südlich des Forsthauses Mindenerwald gelegenen Fläche als temporärer, unbefestigter Parkplatz;
- i) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- j) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- k) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- l) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 1
Am Mindenerwald**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur
und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die
Befreiung erfordern.